

Friedhofssatzung der Gemeinde Kuckssee

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M – V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M – V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. S. 461), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuckssee vom 23.04.2013 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Kuckssee/OT Puchow gelegenen Friedhof.

§ 2 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Kuckssee.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Gemeinde Kuckssee ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 3 Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeinde Kuckssee, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Kuckssee oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten (nachfolgend als Bürgermeister genannt).
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch das Amt Penzliner Land. Die Amtsverwaltung (nachfolgend als Friedhofsverwaltung benannt) nimmt auch die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kuckssee wahr.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteilen als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Kuckssee in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Schließung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Schließung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Kuckssee auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Amtes Penzliner Land oder der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu spielen,
 - i) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
 - j) das Entsorgen von anorganischen Materialien auf der Friedhofsdeponie.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 4 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind.
- (3) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gesäubert werden.
- (7) Die gewerblichen Arbeiten dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit den Bestattungspflichtigen/Auftraggebern Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Särge, Sargausstattung und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Aushebung der Gräber

- (1) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die durch die Hinterbliebenen dazu beauftragt sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten

vornehmen lassen. Haftung für das zu entfernende Grabzubehör wird nicht übernommen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Aus- und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabbrief nach § 13 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von dem nach § 7 Abs. 1 dazu Bevollmächtigten durchgeführt.
Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten auf vorhandenem Grab
- (3) Bei der Anlage der Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Särge in Wahlgrabstätte:

Länge 2,10 m,
Breite 1,0 m,
Abstand 0,3 m

b) Urnengrab:

Länge 1,00 m

Breite 1,00 m

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung (Grabbrief), spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Der Grabbrief ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten und die Inhaber eines Grabbriefes sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
Wahlgrabstätten einsteilig,
Wahlgrabstellen zweisteilig,
Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr und höchstens 25 Jahre verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen. Jede folgende Bestattung bedarf der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen, falls er nicht bekannt oder nicht durch besonderen Aufwand zu ermitteln ist wird dies drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,

- d) auf die Eltern,
- e) auf die vollbürtigen Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattung (Wahlgrabstätten).
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf eine Urnenwahlgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. der Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen

Teilen und in seiner Gesamtanlage und die öffentliche Sicherheit gewahrt werden.

- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen besonderen Anforderungen.
- (3) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.

VI.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 17) wirkt.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabzeichen sind nur aus naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Arbeit zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die nach § 7 zugelassen sind.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen

Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen, Absperrungen) veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten.

- (3) Die Verantwortlichen im Sinne von Absatz 1 sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen entfernen zu lassen. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sich nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte abzuräumen. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen (Ersatzvornahme).

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder

des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Wahlgrabstätten gem. § 14 bzw. § 15 dieser Satzung einzuebnen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche entsprechend § 22 Abs. 3 diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

IX. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle vorgenommen werden.

- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

X. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde Kuckssee haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Kuckssee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Kuckssee/OT Puchow sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Verfahrensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 18 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

- f) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 20 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes nicht entfernt,
 - h) entgegen § 22 Abs. 8 Grabstätten nicht einebnet,
 - i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuckssee, den 16. Januar 2014 Br.



Böttcher
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.